

Gefährdungsbeurteilung in Beratungs- und Betreuungsstellen



FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



BGW

Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege



Management – BERATUNG UND BETREUUNG

Gefährdungsbeurteilung in Beratungs- und Betreuungsstellen

Impressum

Gefährdungsbeurteilung in Beratungs- und Betreuungsstellen

Erstveröffentlichung 08/2007, Stand 04/2021

© 2007 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgegeben von

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Bestellnummer

BGW 04-05-070

Fachliche Beratung

Dr. Kathleen Hobritz, Thorsten Pries, BGW

Redaktion

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

Fotos

Titel: Ralph Eckhardt, AdobeStock/Photographee.eu, Composing in.signo

AdobeStock/ambrozinio (S. 30), AdobeStock/Pascal Huot (S. 23),

AdobeStock/Andrey Popov (S. 25), DGUV/Wolfgang Bellwinkel (S. 34),

Werner Bartsch (S. 10, 18, 25, 35, 39, 44, 46 links), Ralph Eckhardt (S. 12, 27, 29),

Fotolia/fizkes (S. 7), Fotolia/Jörg Lantelme (S. 8), Fotolia/Picture-Factory (S. 46 rechts),

Fotolia/Michael Schütze (S. 7), Fotolia/WavebreakMediaMicro (S. 9), Eva Haeberle (S. 8),

MEV (S. 20, 33, 34, 36), iStockphoto/AndreyPopov (S. 49 rechts), Jörg Modrow (S. 41, 42),

Michael Zapf (S. 49 links)

Gestaltung und Satz

MUMBECK – Agentur für Werbung GmbH, Wuppertal

Druck

Bonifatius GmbH, Paderborn

Inhalt

1	Einleitung	7
2	Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen	9
3	Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten	11
3.1	Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen	12
3.2	Schritt 2: Gefährdungen ermitteln	13
3.3	Schritt 3: Gefährdungen beurteilen	14
3.4	Schritt 4: Maßnahmen festlegen.	16
3.5	Schritt 5: Maßnahmen durchführen	18
3.6	Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen	18
3.7	Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben	19
4	Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen	20
4.1	Brandgefahr	20
4.2	Gefährdung durch elektrischen Strom	22
4.3	Stolpern, Ausrutschen und Stürzen und andere Unfallgefahren	23
4.4	Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln.	25
4.5	Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen	26
5	Arbeitsbereiche	27
5.1	Betreuungs- und Beratungsstellen	27
5.2	Kfz-Verkehr	30
5.3	Fahrdienste	31
5.4	Rettungsdienste	33
5.5	Küchen.	38
5.6	Bürotätigkeiten	44
5.7	Haustechnik und Gebäudereinigung.	46
	Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren	50
	Impressum	4



1 Einleitung

In Beratungs- und Betreuungsdiensten für gesundheitlich eingeschränkte oder sozial benachteiligte Menschen oder für Menschen mit Behinderungen, in Fahrdiensten und in Rettungsdiensten kümmern sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter täglich um ihre Klienten und Klientinnen beziehungsweise Patienten und Patientinnen.

Und wie steht es dabei um das eigene Wohlbefinden und die eigene Gesundheit? Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verschiedenen psychischen und physischen Belastungen und vielleicht Infektions- oder Unfallrisiken ausgesetzt.

Mit Sicherheit motiviert

Sicheres und gesundes Arbeiten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Motivation und Leistungsfähigkeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Gesundheit ist dabei mehr als die Abwesenheit von Krankheit: Gesunde Arbeit ist an den Menschen angepasst und nicht umgekehrt. Idealerweise unterstützt und fördert die Arbeit die Gesundheit und die Persönlichkeit der Menschen, die sie ausführen.

So zeigen Sie sich verantwortlich und wertschätzend gegenüber den Menschen, die mit Ihnen arbeiten. Das motiviert die Beschäftigten und trägt zu qualitativ hochwertigen Arbeitsergebnissen bei. Wie aber ist dieses Ziel zu erreichen? Was können und was müssen Sie tun, um für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu sorgen?

Gefährdungsbeurteilung mit System

Um Unfallrisiken und gesundheitsschädliche Belastungen zu beseitigen oder zumindest zu minimieren und gesundheitsförderliche Arbeitsplätze zu gestalten, müssen Sie die Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz kennen und einschätzen können.

Das Arbeitsschutzgesetz sieht vor, dass in jedem Betrieb, der Angestellte beschäftigt, regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und als kontinuierlicher Verbesserungsprozess weitergeführt wird.

Kontinuierliche Verbesserungen

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein bewährtes Führungsinstrument, um Risiken durch arbeitsbedingte Belastungen und Gefährdungen zu ermitteln und zu verringern. Sie macht deutlich, wo, in welchem Umfang und mit welcher Dringlichkeit welche Maßnahmen erforderlich sind. Regelmäßige Überprüfungen und Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung führen zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Betrieb. So können Sie nachhaltig Störungen im Betriebsablauf verhindern und dazu beitragen, unfall- und krankheitsbedingte Ausfallzeiten zu reduzieren.

Ins Management integriert

Entwickeln und leben Sie eine moderne Präventionskultur: Machen Sie den Arbeitsschutz zur Managementaufgabe. Nutzen Sie Synergien gewinnbringend, schöpfen Sie die betrieblichen Potenziale aus: Eine gut funktionierende Arbeitsschutzorganisation ist die Basis für sichere und gesunde Arbeitsplätze. Und gesundes Personal ist die Grundlage für Ihren Unternehmenserfolg. Binden Sie den Arbeitsschutz deshalb als selbstverständlichen Bestandteil in die betrieblichen Prozesse ein.

Der Selbst-Check für Ihre Organisation

Überprüfen Sie, ob Sie alle rechtlichen Anforderungen an eine gute Arbeitsschutzorganisation erfüllen. Mit dem BGW Orga-Check nehmen Sie die wichtigsten Standards unter die Lupe: Mithilfe von 15 Bausteinen prüfen Sie selbstständig und unkompliziert, wie gut der Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb insgesamt aufgestellt ist. Sie erkennen, welche Handlungsbedarfe bestehen und was sich wie verbessern lässt. Dabei haben Sie sogar die Möglichkeit, für Ihren Betrieb eine Auszeichnung und finanzielle Förderung zu erhalten.

www.bgw-online.de/orga-check



2 Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet alle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und sie anlassbezogen zu ergänzen, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und diese auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Details zur Umsetzung sind in weiteren Gesetzen, staatlichen Verordnungen und Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) festgelegt.

Technische Regeln konkretisieren die staatlichen Verordnungen, DGUV Regeln und Informationen konkretisieren die DGUV Vorschriften. Sie sind als praktische Handlungshilfen gedacht und nicht unbedingt rechtsverbindlich. Aber wer die beispielhaft genannten Maßnahmen umsetzt, kann im Schadensfall belegen, die Anforderungen der jeweiligen Verordnung oder Vorschrift für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten erfüllt zu haben. Grundsätzlich dürfen Sie auch vom Regelwerk abweichende Lösungen wählen, wenn dadurch ein

gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Das muss in Ihrer Dokumentation beschrieben sein.

Verantwortung und Fachkompetenz im Arbeitsschutz

Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung können an fachkundige Personen delegiert werden. Die Gesamtverantwortung für Durchführung, Ergebnisse, Dokumentation und Kontrolle der Gefährdungsbeurteilung bleibt jedoch stets bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber. Sie kommen Ihrer Verantwortung und Fürsorgepflicht für die Menschen, die in Ihrem Betrieb arbeiten, nach – und Sie beugen rechtlich für den Fall vor, dass doch jemand einen Gesundheitsschaden erleidet. Denn wenn jemand durch Fahrlässigkeit oder auch durch Organisationsverschulden zu Schaden kommt, können daraus Regressansprüche und Bußgeldforderungen an das Unternehmen und nicht zuletzt auch strafrechtliche Konsequenzen für die Verantwortlichen folgen.

Beteiligte Personen

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte oder -ärztinnen beraten die Verantwortlichen bei der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.





Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, Vorschläge zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu machen. Wenn es im Betrieb einen Betriebsrat gibt, werden die Vertreter und Vertreterinnen im Rahmen der Mitbestimmung einbezogen. Sonst müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt zu den Schutzmaßnahmen angehört werden.

In Betrieben mit mehr als 20 Angestellten gibt es den Arbeitsschutzausschuss, der als Steuerungsgremium den Gesamtprozess der Gefährdungsbeurteilung unterstützt.

Vorschriften und Regeln



- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Grundsätze der Prävention | DGUV Vorschrift 1
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit | DGUV Vorschrift 2

Kommunikation und Partizipation

Abteilungsübergreifende Zusammenarbeit, Partizipation, Kommunikation und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wichtige Erfolgsfaktoren für sichere und gesunde Abläufe. Die Mitwirkung der Belegschaft ist nicht nur eine wesentliche Voraussetzung, um alle Gefährdungen zu erkennen und realistisch zu beurteilen – sie ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrerseits eine Verpflichtung, wenn es darum geht, Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Mutterschutz

Grundsätzlich muss für jeden Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter vorliegen, die vorsorglich gemäß Mutterschutzgesetz erstellt wurde.

Informationen



- Erste Hilfe im Betrieb | DGUV Information 204-022
- Brandschutzhelfer | DGUV Information 205-023
- Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis | DGUV Information 250-010

3 Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Planungsinstrument für eine systematische betriebliche Prävention. Damit können Sie Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe sowie Schutzmaßnahmen auswählen beziehungsweise planen und gestalten, um gesunde und sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

- Was kann bei welchen Tätigkeiten Sicherheit und Gesundheit gefährden?
- Wie kann die Sicherheit gewährleistet und die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt werden?

Wenn für einen Betrieb oder eine Betriebsstätte eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird, sollten schrittweise alle Arbeitsbereiche untersucht und beurteilt werden. Arbeitsbereiche mit gleichen Gefährdungen können zusammengefasst

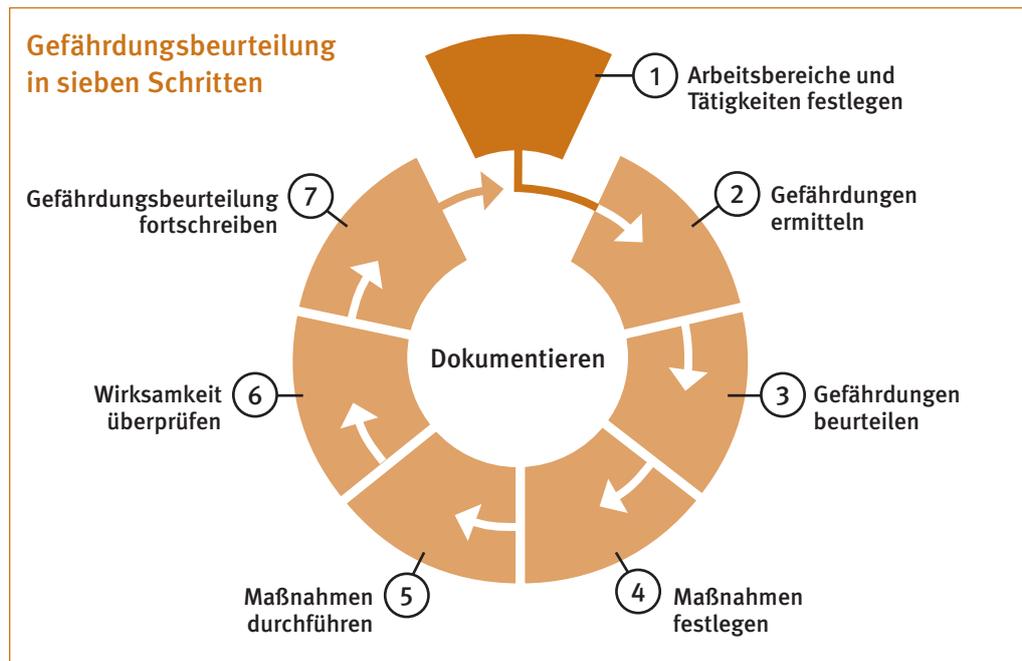
werden. Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft und im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses gegebenenfalls angepasst werden.

Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die Gefährdungsbeurteilung muss zum Nachweis dokumentiert werden. Der Inhalt der Dokumentation ist im Arbeitsschutzgesetz festgelegt:

- bisher umgesetzte Maßnahmen
- eventuell weitere geplante Maßnahmen
- Ergebnisse der regelmäßigen Wirksamkeitsprüfungen

Damit lassen sich Schutzmaßnahmen koordinieren, Verantwortlichkeiten regeln und die Umsetzung verfolgen.



Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Welche Gefährdungen können bestehen?
- Wie hoch sind die jeweiligen Risiken und der jeweilige Handlungsbedarf?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?
- Wie hoch ist das akzeptable Risiko?
- Gegen welche Risiken sind die Beschäftigten ausreichend geschützt und gegen welche noch nicht?
- Wie dringlich sind weitere Schutzmaßnahmen?

Die festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen wurden getroffen?
- Welche Maßnahmen sind geplant?

- Wer ist für die Umsetzung verantwortlich?
- Wann sind die Maßnahmen umgesetzt?

Die Ergebnisse Ihrer Wirksamkeitsüberprüfung

- Sind die durchgeführten Maßnahmen ausreichend wirksam?
- Was muss andernfalls zusätzlich veranlasst werden?

Die Dokumentation kann auf Papier oder als Datei erstellt werden. Bestimmte Gefährdungen wie solche durch Bio- oder Gefahrstoffe erfordern eine besondere Dokumentation, die in den entsprechenden Vorschriften und Regeln beschrieben ist.

3.1 Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

Im ersten Schritt gilt es, eine sinnvolle Herangehensweise und Betrachtungseinheiten in Ihrem Betrieb festzulegen. Am besten orientieren Sie sich an den betrieblichen Strukturen und Abläufen. Sie benennen die für die jeweiligen Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung verantwortlichen sowie die mitwirkenden und unterstützenden Personen.



Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Legen Sie räumliche Bereiche oder Arbeitsplätze als Arbeitsbereiche fest. Oder Sie fassen zusammenhängende Abläufe zu Arbeitsbereichen zusammen, in denen alle Personen den gleichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Für Arbeitsbereiche mit vergleichbaren Arbeitsplätzen, Abläufen und Tätigkeiten einschließlich der verwendeten Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe reicht es in der Regel aus, einen Bereich zu beurteilen.

Es ist zweckmäßig, allgemeine Anforderungen, beispielsweise an den Brandschutz, die elektrische Sicherheit, die Beleuchtung, oder betriebsweite Regelungen, zum Beispiel zum Gefahrstoffmanagement oder zu allgemeinen Hygienemaßnahmen, bereichsübergreifend für die gesamte Arbeitsstätte zu betrachten.

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Wenn bei einzelnen Tätigkeiten zusätzliche Gefährdungen oder Belastungen auftreten können, werden diese tätigkeitsbezogen ermittelt.

Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig an wechselnden Arbeitsplätzen tätig oder ändern sich deren Arbeitsabläufe häufig, ist eine musterhafte Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen oder Tätigkeiten empfehlenswert.

Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung

Für besonders schutzbedürftige Personen oder Stellen mit besonderen Leistungsvoraussetzungen oder hohen Belastungen sollte oder muss die Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen personenbezogen durchgeführt werden:

- Jugendliche
- Schwangere und stillende Mütter
- Rehabilitanden, zum Beispiel stufenweise wiedereinzugliedernde Erkrankte
- ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen, gering Qualifizierte oder Unerfahrene, Menschen mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen

Das Mutterschutzgesetz schreibt vor, dass alle Gefährdungen vorsorglich auch nach dem Risiko für Schwangere oder stillende Mütter beurteilt werden müssen.

3.2 Schritt 2: Gefährdungen ermitteln

Es müssen die tatsächlich in den festgelegten Arbeitsbereichen auftretenden Gefährdungen und Belastungen ermittelt werden. Erfassen Sie die naheliegenden Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus. Eine Risikobewertung und die Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später. Dazu können Sie sich zum Beispiel an der Fragenliste in der Online-Gefährdungsbeurteilung der BGW orientieren.

Häufige Gefährdungsquellen

- Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- Arbeitsumgebungsbedingungen
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen
- Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- psychische Belastung bei der Arbeit

Bei der Wahl der Methoden oder Mittel zur Gefährdungsbeurteilung können Sie sich frei entscheiden.

Gängige Methoden und Verfahren

- Betriebsbegehungen
- Auswertung von Unfällen oder Schadensereignissen
- Personalbefragungen
- Interviews oder Workshops
- Prozessanalysen
- sicherheitstechnische Überprüfungen von Arbeitsmitteln

Vorausschauende Ermittlung der Gefährdungen

Besondere Bedeutung für die Prävention hat die vorausschauende Gefährdungsbeurteilung, damit der Arbeitsschutz integraler Bestandteil der Planung von Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen und Arbeitsprozessen sowie der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen wird. Wichtige Informationen beinhalten beispielsweise folgende Dokumente und Aufzeichnungen:

- Begehungsprotokolle
- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Notfallpläne

Auswertungen, um Gefahren und Belastungen rückblickend zu ermitteln

Ein Unfall ist ein Anlass, die Gefährdungsbeurteilung unter diesem Gesichtspunkt zu

überprüfen. Aber auch andere Daten und Fakten liefern Hinweise auf konkret auftretende Gefährdungen und Belastungen:

- statistische Auswertung von Gesundheitsdaten
- Verdachtsanzeigen einer Berufskrankheit
- Verbandbucheinträge
- Begehungsprotokolle
- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Berichte von Betriebsstörungen

Arbeitssituationsanalyse

Die Arbeitssituationsanalyse ist ein moderiertes Gruppendiskussionsverfahren und kann eine sinnvolle Ergänzung zur Begehung durch Fachleute sein. Dabei steht die aktive Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vordergrund. In moderierten Workshops benennen sie – als Expertinnen und Experten in eigener Sache – auftretende Gefährdungen und leiten praktikable Schutzmaßnahmen ab. Erfahrungsgemäß werden diese selbst ermittelten Maßnahmen besser akzeptiert und nachhaltiger eingehalten.

www.bgw-online.de/arbeits-situations-analyse

3.3 Schritt 3: Gefährdungen beurteilen

Beurteilung anhand von rechtlichen Vorgaben

Für viele Gefährdungen und Belastungen finden sich Vorgaben oder Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Technischen Regeln, Normen sowie in den DGUV Vorschriften und DGUV Regeln. In den Technischen Regeln oder DGUV Regeln sind bereits konkrete Schutzmaßnahmen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit erfüllen können.

Auch der anerkannte Stand von Wissenschaft und Technik kann als Maßstab für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

Beurteilung durch Risikoabschätzung

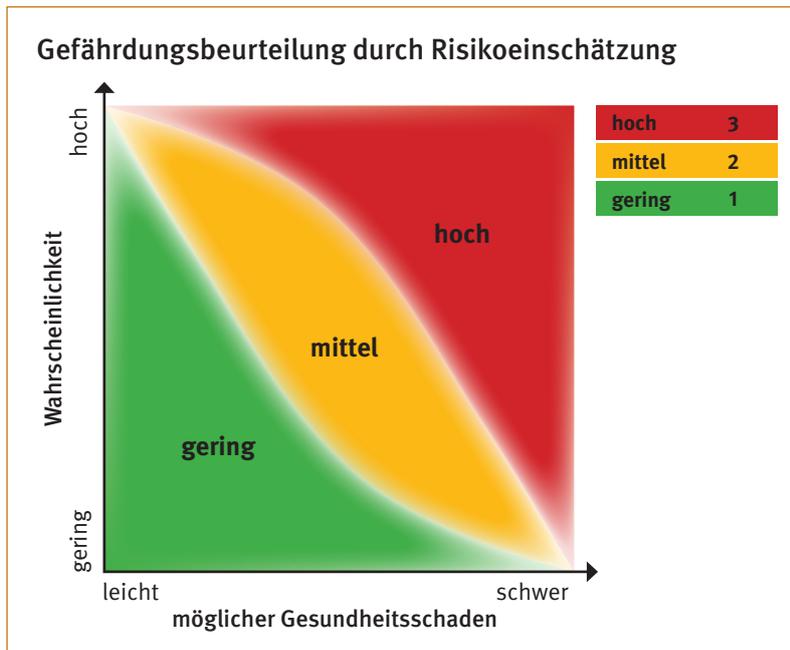
Wenn es für Gefährdungen und Belastungen keine gesetzlichen Vorgaben gibt oder diese Vorgaben für den konkreten Fall nicht ausreichen, müssen Sie möglichst objektiv das Risiko selbst einschätzen:

- Eintrittswahrscheinlichkeit: Wie wahrscheinlich ist es, dass aufgrund einer arbeitsbedingten Belastung oder Gefährdung eine Erkrankung auftreten oder sich ein Unfall ereignen könnte?
- Schadensausmaß: Welches Ausmaß hätte ein daraus folgender Gesundheitsschaden?

Wenn Sie die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß eines Gesundheitsschadens miteinander in Beziehung setzen, beispielsweise in Kategorien einteilen und in

einer Tabelle anordnen, kann das Risiko mit einer gewissen Objektivität eingeschätzt werden. Daraus ergibt sich die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs.

Risikoabschätzung: Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgen



Zahlenbeispiele für Eintrittswahrscheinlichkeiten

Anhaltspunkte für Wahrscheinlichkeiten eines Unfalls oder einer Erkrankung

- gering: einmal in 1.000 Fällen, einmal in 10 Jahren
- mittel: einmal in 100 Fällen, einmal im Jahr
- hoch: einmal in 10 Fällen, einmal im Monat

Risikoklasse 3: Hohes, inakzeptables Risiko – Gefahrenbereich, Risiko muss dringend mit angemessenen Schutzmaßnahmen minimiert werden. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Risikoklasse 2: Mittleres, nur kurzfristig und bei besonderer Vorsicht tolerierbares Risiko – muss mittelfristig minimiert werden. Es besteht Handlungsbedarf.

Risikoklasse 1: Geringes, akzeptables Restrisiko – bedingt keinen oder nur einen geringen Handlungsbedarf.

Auch ohne akuten Handlungsbedarf müssen Sie eine Basisvorsorge sicherstellen, diese ebenfalls dokumentieren und mögliche Verbesserungen der Schutzmaßnahmen im Auge behalten.

3.4 Schritt 4: Maßnahmen festlegen

Normierte Schutzziele übernehmen

In Vorschriften und Regeln sind bereits normierte Schutzziele und Schutzmaßnahmen für viele Gefährdungen und Belastungen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz praxisgerecht erfüllen können.

Eigene Schutzziele formulieren

Alternativ oder für andere Gefährdungen und Belastungen haben Sie selbst die jeweiligen Risiken abgeschätzt. Definieren Sie nun betriebsspezifische Schutzziele für diese Risiken. Entscheiden Sie, welches Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz Sie gewährleisten müssen oder was Sie eventuell darüber hinaus sicherstellen möchten.

Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später zuverlässig feststellen können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben. Legen Sie Termine für die jeweiligen Ziele fest und benennen Sie Verantwortliche für die Umsetzung.

Schutzmaßnahmen ableiten

In erster Linie sollen Gefährdungen und Belastungen vermieden oder deren Quellen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Risiken – vorrangig durch technische und organisatorische – Schutzmaßnahmen minimiert werden. Wenn dann noch ein nicht tolerierbares Restrisiko besteht, kommen personenbezogene Schutzmaßnahmen an die Reihe.

Substitution beim Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen hat die Beseitigung einer Gefahrenquelle oberste Priorität: Möglicherweise können Sie einen Gefahrstoff durch ein weniger gefährliches Produkt ersetzen oder ein Arbeitsverfahren wählen, das ohne diesen Stoff auskommt. Diese Lösung wird als Substitution bezeichnet.

Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen und Belastungen können durch technische Vorrichtungen entschärft oder manuelle Arbeiten durch maschinelle Verfahren ersetzt werden, sodass die Beschäftigten mit der Gefahrenquelle nicht in Berührung kommen.

Organisatorische Maßnahmen

Gestalten Sie Arbeitsorganisation, Abläufe und Arbeitszeiten so, dass Gefährdungen vermieden oder Risiken und Belastungen reduziert werden: zum Beispiel die Grundreinigung von Böden und Treppen erst nach Arbeitsschluss einplanen, um Unfälle durch Ausrutschen zu vermeiden.

Für bestimmte Gefährdungen gibt es eine entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge:



Regelmäßige Prüfungen

Die Fristen für die regelmäßigen Prüfungen von elektrischen Geräten und Anlagen sind anhand der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. In Vorschriften und Technischen Regeln stehen Maximalfristen, die nicht überschritten werden dürfen. Zusätzlich sind die Herstellerangaben zu beachten.

Tipp: Auch die Versicherungsbedingungen der Sachversicherungen können bestimmte Prüffristen verlangen.

- ortsveränderliche elektrische Geräte wie beispielsweise Kaffeemaschine, PC, Drucker, die mit Kabel und Stecker ans Stromnetz angeschlossen sind
- elektrische Anlagen wie ortsunveränderlich aufgestellte und angeschlossene Maschinen und die elektrischen Installationen wie Kabel, Steckdosen und Elektroverteiler
- Automatiktüren
- Leitern
- Feuerlöscher

je nach Risiko als Angebot für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder als verpflichtende Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit in dem Arbeitsbereich. Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge muss gefährdungsbezogen ermittelt werden.

Prüfungen müssen organisiert sein: Für bestimmte Geräte, wie Elektrogeräte, oder für Anlagen, wie Abzüge oder Automatiktüren, oder auch für Feuerlöscher sind bestimmte Prüfintervalle vorgeschrieben. Oft bietet es sich an, diese Prüfintervalle unabhängig von der Fortführung der Gefährdungsbeurteilung zu managen.

Persönliche Maßnahmen

Als letztes Mittel schützen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt vor bestehenden Gefährdungen oder Belastungen, wie zum Beispiel durch Schutzkleidung.

Die jeweils erforderliche und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss der Betrieb – in den benötigten Größen und ausreichenden Stückzahlen – beschaffen und zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in der richtigen Benutzung unterwiesen werden.

Maßnahmen planen

Technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen sind immer sinnvoll aufeinander abzustimmen und fest in die Arbeitsabläufe einzuplanen. Stellen Sie sicher, dass alle Personen, die es betrifft, wissen, wie sie sich schützen können und verhalten müssen. Festgelegte Schutzmaßnahmen einzuhalten gehört zur Mitwirkungspflicht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Nicht immer lassen sich technische Lösungen umsetzen. Stehen die Kosten für eine technische Maßnahme in keinem angemessenen Verhältnis zum möglichen Ergebnis und sind organisatorische Maßnahmen ähnlich geeignet, um das angestrebte Schutzziel zu erreichen, dann kann man letztere als gleichwertig betrachten.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bleibt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, Sie tragen aber auch die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin beraten.

Einweisungen und Unterweisungen

Auch verhaltensbezogene Maßnahmen wie Einweisung und Unterweisung sind persönliche Maßnahmen. Sie ergänzen die Schutzmaßnahmen auf den anderen Handlungsebenen und sind eine Voraussetzung für die gebotene Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Betroffenen müssen unterwiesen werden, bevor sie erstmalig eine gefährdende oder belastende Tätigkeit ausüben. Auch die regelmäßigen Wiederholungen der Unterweisungen sind verbindlich.

Entscheidend ist, was bei den Unterwiesenen ankommt – vergewissern Sie sich, dass die Inhalte verstanden wurden.

3.5 Schritt 5: Maßnahmen durchführen

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin trägt die Verantwortung für die Umsetzung. Die Aufgaben zur Gestaltung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sollten Sie so weit wie möglich auf die direkt betroffenen Personen verteilen. Das erhöht meistens Engagement und Akzeptanz. Unterstützen Sie dabei die ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Regelmäßige Pflichtunterweisungen sollen

das Sicherheitsbewusstsein erhalten und alle Beteiligten motivieren, Schutzmaßnahmen einzuüben und beizubehalten.

Wichtig ist es, Ziele und Umsetzung nicht aus dem Auge zu verlieren und gegenzusteuern, wenn der Prozess ins Stocken gerät. Eventuell muss die Lösung für ein Problem neu überdacht oder auch schrittweise oder durch Ausprobieren gelöst werden.

3.6 Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen

Überprüfen Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen zu den jeweils festgelegten Terminen und danach regelmäßig in bestimmten Abständen.

- Sind die Schutzmaßnahmen auftragsgemäß umgesetzt?
- Sind die Gefährdungen oder Belastungen beseitigt oder auf ein geringes Restrisiko minimiert?
- Treten infolge der durchgeführten Maßnahmen andere Gefährdungen oder Belastungen neu auf?

- Halten sich alle Betroffenen an die festgelegten Schutzmaßnahmen?

Was tun, wenn ein ermitteltes Risiko nicht ausreichend reduziert wurde oder sogar neue Gefährdungen und Risiken auftreten? Stellen Sie fest, ob die Maßnahmen prinzipiell geeignet sind und nur optimiert werden müssen oder ob Sie Alternativen festlegen müssen. Vergewissern Sie sich anschließend erneut von der Wirksamkeit.



3.7 Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess: In regelmäßigen Abständen oder wenn sich die Arbeitsbedingungen ändern, muss die Gefährdungsbeurteilung fortgeschrieben werden. Die Überprüfung einzelner Bestandteile der Gefährdungsbeurteilung oder der Gefährdungsfaktoren kann in verschiedenen Intervallen und mit unterschiedlichen Methoden erfolgen.

Beobachten Sie den Stand der Technik: Technische Entwicklungen oder neue Arbeitsmittel können einen besseren Gesundheitsschutz ermöglichen, und neue Erkenntnisse erfordern eventuell eine veränderte Bewertung einer Gefährdung. Darüber hinaus gibt es Anlässe, die eine Fortschreibung oder Anpassung verlangen.

Mögliche Anlässe für eine Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

- neue oder geänderte Gesetze, Verordnungen und Vorschriften
- die Einführung neuer Arbeitsabläufe
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- Neubauten, Umbauten und Sanierungen
- festgelegte regelmäßige Überprüfungen

Ereignisse, die Optimierungsbedarf anzeigen

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- Hinweise aus der Auswertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- erhöhte Krankenstände

Gefährdungen ermitteln		Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen / Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko- klasse		Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Arbeitsbereich: Fahrtenst für WfM „Musterwerkstatt“		Einzel Tätigkeit: Abholen, Aufsicht, fahren,		Beschäftigte: Fahrer und Fahrerinnen				
Datum: 01.10.2020								
Beim Einsteigen und während der Fahrt kommt es immer wieder zu Streifenzen. Eine einzelne Person ist dadurch überfordert. Belastungen und Spätfolgen: Verspätungen und die „ganzste Stimmung“ bedeuten erhöhten Stress. Streifenzen während der Fahrt erhöhen die Unfallgefahr erheblich.		3	Eskalation der Streitigkeiten und ganz besonders Weltaubliche überforderter Fahrer und Fahrerinnen sollen unbedingt vermieden werden. Die Beschäftigten fühlen sich sicher und sind gut ausgebildet.	Organisatorisch: - Begleitperson einsetzen - Mehr Zeit fürs Einsteigen einplanen - Deeskalationskonzept erstellen Personalbezogen: - Deeskalationstraining - Anti-Stress-Seminar - Fahrsicherheitstraining	Geschäftsführung (Fr. Meier) Fahrerchefin (Fr. Müller) Fahrerchefin (Fr. Müller)	sofort nächste Deeskalationstraining (24.10.2020) 31.12.2020	31.03.2021	
Es kommt immer wieder vor, dass Beschäftigte ohne Handy unterwegs sind. Bei Unfall oder Panne verzögern sich Notruf und Organisation der Motorfahrt - unter Umständen eine heikle Situation.		2	Jeder Beschäftigte kann sofort Hilfe rufen. Bei einer Panne ist innerhalb einer halben Stunde ein Ersatzfahrzeug zur Stelle.	Technisch: - Zwei zusätzliche Handys und Freisprechanlagen beschaffen Organisatorisch: - Einsatzplanung verbessern	Geschäftsführung (Fr. Meier) Fahrerchefin (Fr. Müller)	31.10.2020 nächste Deeskalationstraining (24.10.2020)	31.03.2021	

4 Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen

In jedem Betrieb gibt es Gefährdungen, die über alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten hinweg gemeinsam betrachtet werden können. Vor allem geht es hier um die Organisation von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb, Betrachtungen zum Arbeitsplatz allgemein sowie Brandschutz, elektrische

Sicherheit, regelmäßige Prüfungen, Wartungen und Instandhaltungen etc.



Informationen

- www.bgw-online.de/sichere-seiten

4.1 Brandgefahr

Brände können an verschiedenen Stellen entstehen. Mögliche Ursachen sind defekte elektrische Geräte oder Installationen. Abgedeckte Geräte können überhitzen und einen Brand verursachen.

Auch unbemerkte Zündeleien oder eine brennende Kerze kommen als mögliche Brandursachen infrage.

Dekorationen aus Kunstseide, Papier oder leicht entflammaren Stoffen können in Brand geraten.

Papier- und Kartonansammlungen erhöhen die Gefahr, dass ein Feuer sich ausbreitet.

Bei einem Brand geht eine große Gefahr vom Rauch aus. Rauch behindert die Sicht. Bereits wenige Atemzüge können zu Bewusstlosigkeit und zu einer schweren Rauchvergiftungen führen.

Häufig wird die Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Entstehungsbrandes unterschätzt. Kinder sind im Brandfall besonders stark gefährdet.



Informationen

- Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz | DGUV Information 205-001
- Brandschutzhelfer. Ausbildung und Befähigung | DGUV Information 205-023



Regelmäßige Prüfungen

Feuerlöscher nach Herstellerangaben oder alle zwei Jahre prüfen lassen: Dabei müssen von der Herstellerfirma angegebene kürzere Fristen eingehalten werden, längere dürfen in Anspruch genommen werden.

Brandmelde- und Alarmierungsanlage regelmäßig prüfen.



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Feuerlöscher für die erforderlichen Brandklassen beschaffen, leicht erreichbar platzieren
- Aufstellorte kennzeichnen
- Flucht- und Rettungswege kennzeichnen
- Fluchtwegtüren müssen während des Betriebes immer ohne Hilfsmittel zu öffnen sein
- Abstellplätze für Hilfsmittel (z. B. Rollstühle, Stehhilfen) beschaffen

Organisatorisch

- Brandmelde- und Alarmierungsanlage regelmäßig prüfen
- Brandschutzordnung erstellen
- Fluchtwege frei und offen halten
- Flucht- und Rettungsplan aushängen
- Sammelplatz festlegen
- Brandschutzhelfer und -helferinnen ausbilden (mindestens fünf Prozent der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)
- regelmäßig Brandverhütungsschau mit der Feuerwehr durchführen
- regelmäßig Brandschutzübungen durchführen
- keine leicht entzündbaren Flüssigkeiten und brennbare Materialien (z. B. Kartons, Folien, Holzbauteile) lagern, vor allem nicht in Heizungsräumen
- separate, feuerbeständig abgetrennte Lagerräume nutzen
- bei nicht beherrschbaren Bränden rechtzeitig das Gebäude räumen (mindestens zwei Evakuierungsübungen pro Jahr sind empfehlenswert)

Persönlich

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu Brandrisiken, Brandvermeidung und Verhalten im Brandfall unterweisen
- Umgang mit Feuerlöschern trainieren

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung | ASR A1.3
 - Maßnahmen gegen Brände | Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2
 - Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan | ASR A2.3
 - Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme | ASR A3.4/7
- V035 – Alarmplan

4.2 Gefährdung durch elektrischen Strom

Beschädigungen an Lampen, Kabeln, Schaltern, Steckdosen und Geräten können zu Stromschlägen führen. Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das Atem-, Herzstillstand oder Herzkammerflimmern auslösen. Dann besteht Lebensgefahr.

Besonders gefährlich sind Stromunfälle im Zusammenhang mit Feuchtigkeit, beispiels-

weise in Küche, Waschräumen, Toiletten oder bei Reinigungsarbeiten.

In Räumen, in denen sich Kinder oder Jugendliche aufhalten, muss besonders auf Sicherheit geachtet werden.

Außerdem können defekte Elektrogeräte Brände verursachen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen
- Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI-Schalter) installieren lassen

Organisatorisch

- elektrische Geräte vor Inbetriebnahme einer Sicht- und Funktionskontrolle unterziehen
- Funktion des FI/RCD regelmäßig alle sechs Monate testen (T-Taste im Schaltkasten)
- defekte Elektrogeräte, Schalter, Steckdosen und Installationen sofort aus dem Verkehr ziehen oder sichern und umgehend reparieren lassen oder fachgerecht entsorgen
- Steckdosen mit integriertem erhöhten Berührungsschutz installieren
- Geräte, Lampen oder Lichtdekorationen außer Reichweite kleiner Kinder aufbewahren
- Anschluss- und Verlängerungskabel sicher verlegen, zum Beispiel hinter Möbeln oder im Kabelkanal

Persönlich

- Anwender und Anwenderinnen im sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen

Regelmäßige Prüfungen

Alle Elektrogeräte und elektrische Anlagen müssen von einer befähigten Person gemäß TRBS 1203 oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft regelmäßig geprüft werden:

- ortsfeste elektrische Betriebsmittel und Anlagen mindestens alle vier Jahre
- ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, abhängig von der Fehlerquote, alle sechs Monate bis alle zwei Jahre

Vorschriften und Regeln

- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel | DGUV Vorschrift 3
- Technische Regeln für Betriebssicherheit
 - Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen | TRBS 1201
 - Zur Prüfung befähigte Person | TRBS 1203

Informationen

- Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel – Praxistipps für Betriebe | DGUV Information 203-049
- Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel – Organisation durch den Unternehmer | DGUV Information 203-071

4.3 Stolpern, Ausrutschen und Stürzen und andere Unfallgefahren

Viele Arbeitsunfälle passieren durch Stolpern, Stürzen und Ausrutschen. Sie können Prellungen, Quetschungen, Verstauchungen, aber auch Knochenbrüche und schlimmere Verletzungen zur Folge haben.

Stolperfallen gibt es drinnen und draußen viele: Stufen, beschädigte Bodenbeläge, Bodenunebenheiten, quer durch den Raum gelegte Kabel, zugestellte Gänge, Schnee und Eisglätte. Beim Tragen sperriger Gegenstände können am Boden liegende Gegenstände übersehen werden.

Schneematsch im Eingangsbereich, ein verschüttetes Getränk oder noch feuchter Belag nach dem Wischen – auf nassen Böden und Treppen ist das Risiko hoch, auszurutschen und zu stürzen.

Beim Benutzen von Leitern und Tritten besteht Absturzgefährdung. Ungeeignete Aufstiegshilfen wie beispielsweise Bürostühle oder beschädigte Leitern erhöhen das Unfallrisiko.

Aus zu schwer oder unsicher beladenen Regalen können beim Ein- oder Ausräumen schwere Gegenstände herausfallen. Unbefestigte Regale können umkippen.

Eine schlechte Beleuchtung, Stress und Hektik oder ungeeignete Schuhe erhöhen das Risiko, zu stürzen.

An aufschlagenden Türen, offen stehenden Fensterflügeln, scharfkantigen Ecken kann man sich stoßen und verletzen.

Bei Unfällen mit Verglasungen ohne bruchhemmende Eigenschaften kann es zu schweren Schnittverletzungen kommen.

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten | ASR V3a.2
 - Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände | ASR A1.6
 - Türen und Tore | ASR A1.7



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Fußböden und Treppen mit angemessener Rutschhemmung vorsehen
- rutschhemmende Schmutzfangmatten auslegen und Sauberlaufzonen in ausreichender Größe vorsehen
- Kabel bündeln, in Kabelkanäle einlegen oder hochbinden
- baubedingte Stolperfallen beseitigen
- Vorderkanten der Treppenstufen markieren
- Handläufe an Treppen vorsehen
- Treppen ausreichend beleuchten
- Abstellräume einrichten
- ausreichend dimensionierte Regale und Schränke aufstellen und gegen Umfallen sichern
- rutschsichere Leitern und Tritte mit CE-Kennzeichen in ausreichender Anzahl beschaffen
- Glasflächen in Augenhöhe markieren, Sicherheitsglas verwenden oder abschirmen
- Fenster gegen unbeabsichtigtes Aufschlagen oder Herausfallen sichern
- Scharfkantige Ecken in bis zu zwei Metern Höhe abrunden

Organisatorisch

- Zuständigkeiten für Reparaturen, Reinigung von Verschmutzungen etc. festlegen
- beschädigte Bodenbeläge und defekte Beleuchtung umgehend reparieren lassen
- Leitern und Tritte regelmäßig von einer befähigten Person (sachkundig) oder unterwiesenen Beschäftigten prüfen lassen und Prüfungen im Kontrollbuch dokumentieren
- Bodenreinigung auf Zeiten mit wenig Publikumsverkehr verlegen
- Warnschilder an feuchten Flächen aufstellen
- Wege und Gänge frei halten
- Ordnungssysteme schaffen
- schwere Gegenstände unten im Regal lagern, leichte oben

Persönlich

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf die Unfallgefahren unterweisen
- haltgebende Schuhe mit flachen Absätzen und rutschhemmender Sohle tragen, keine Weichgummischuhe tragen

Informationen



- Vorsicht Stufe | BGW 09-14-000
- Treppen | DGUV Information 208-005
- Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten | DGUV Information 208-016
- Mehr Sicherheit bei Glasbruch | DGUV Information 202-087
- Fußböden in Arbeitsräumen und -bereichen mit erhöhter Rutschgefahr | DGUV Regel 108-003
- Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen | DGUV Information 204-006

4.4 Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln

Fehlfunktionen oder Beschädigungen von Arbeitsmitteln und Maschinen können Unfälle oder Brände verursachen. Viele Arbeitsmittel wie zum Beispiel Leitern,

Geräte und Maschinen oder Aufzugsanlagen müssen daher regelmäßig von dazu befähigten Personen überprüft werden.

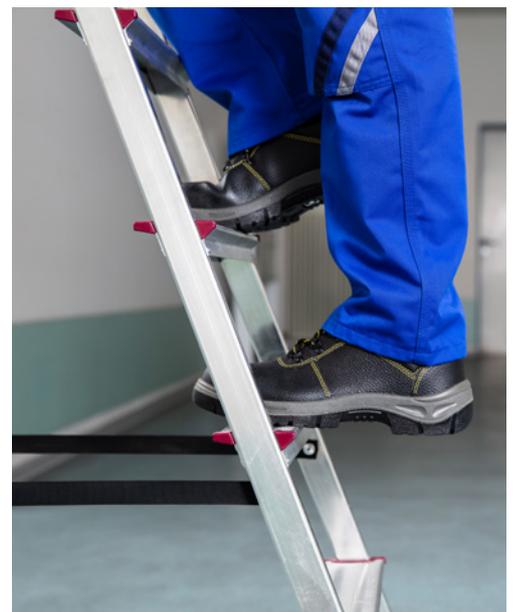
Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- nur sichere, für den Einsatzzweck geeignete Geräte verwenden
- bei Neubeschaffung neben der CE-Kennzeichnung auf Gütesiegel wie das GS-Zeichen achten

Organisatorisch

- Bestandsverzeichnis führen
- Prüfpläne für alle Einrichtungen, Maschinen, elektrischen Geräte und Betriebsmittel erstellen
- befähigte Personen mit der Prüfung beauftragen
- durch die Prüfung erkannte Mängel umgehend beheben lassen
- Arbeitsmittel vor der Benutzung auf Funktionsfähigkeit, sichtbare Schäden und ordnungsgemäßen sicheren Zustand prüfen und erkannte Mängel melden
- erkennbar defekte Arbeitsmittel nicht benutzen



4.5 Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen

Für besonders schutzbedürftige Personen und Personengruppen werden die Gefährdungen personenbezogen beurteilt.

Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin ihre Schwangerschaft bekannt gibt, muss eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter vorliegen, die vorsorglich gemäß Mutterschutzgesetz erstellt wurde.

Sinnvoll kann eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zum Beispiel auch bei Reha-Fäl-

len oder für chronisch kranke oder behinderte Beschäftigte sein. So können Sie beurteilen, ob diese Personen zusätzlich oder in erhöhtem Maß gefährdet oder belastet sind.

Wenn Sie Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigen, müssen Sie vorher eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vornehmen, in die die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Schwangerschaft und Stillzeit

- Arbeitszeiten und Ruhezeiten nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einhalten
- Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung sind nicht zulässig
- Raum zum Ausruhen beziehungsweise Stillen einrichten

Minderjährige Beschäftigte

- Erstuntersuchung und erste Nachuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz durchführen
- Arbeitszeiten und Ruhezeiten nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes einhalten
- Erlaubte Tätigkeiten im Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und Gefahrstoffen sind genau definiert und für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich
- unter 18-Jährige halbjährlich unterweisen

Beschäftigte mit Behinderungen

- Arbeitsräume barrierefrei gestalten

Vorschriften und Regeln



- Mutterschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Technische Regeln für Arbeitsstätten
- Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten | ASR V3a2

Informationen



- Prävention kennt keine Altersgrenzen | DGUV Information 206-020
- Die Mischung macht's: Jung und Alt gemeinsam bei der Arbeit | DGUV Information 206-004

5 Arbeitsbereiche

In den verschiedenen beruflichen Feldern, Arbeitsbereichen oder bei verschiedenen Tätigkeiten können spezifische Gefährdungen und Belastungen auftreten.

Oder es kann aufgrund besonderer Bedingungen ein deutlich erhöhtes Risiko für eine der Gefährdungen bestehen.

5.1 Betreuungs- und Beratungsstellen

Ein wesentliches Merkmal der Arbeit in Betreuungseinrichtungen ist der alltägliche Kontakt mit hilfe- oder betreuungsbedürftigen Menschen, die Anteilnahme an persönlichen Notlagen und Leidensgeschichten, die Begegnung mit Menschen mit sozialen und gesundheitlichen Einschränkungen oder mit geistigen und physischen Behinderungen.

Psychische Belastung und Beanspruchung

Psychische Belastung bei der Arbeit kann die Gesundheit und Leistungsfähigkeit negativ beeinträchtigen. Die anstrengende Emotionsarbeit im Umgang mit Klienten und Klientinnen, insbesondere die Aspekte Nähe-Distanz-Verhalten und Abgrenzung, können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stark belasten. Auch die zunehmende

Konfrontation mit aggressiven oder gewaltbereiten Klienten und Klientinnen verursacht psychisch belastenden Stress.

Die Arbeitsintensität oder Sorge um den Arbeitsplatz, Konflikte im Team, ungeplante Unterbrechungen der Tätigkeit, fehlende Vereinbarkeit von Familie und Beruf aufgrund von Schicht- und Bereitschaftsdiensten sowie häufig nicht vereinbare Erwartungen und Ansprüche von Klienten, Klientinnen und Institutionen konkrete Beispiele für mögliche Belastungsfaktoren.

Auf psychische Belastungen und Beanspruchungen können Rückmeldungen über Zeitdruck und Arbeitsüberlastung oder Anzeichen wie zum Beispiel häufige Krankheitsabwesenheiten, häufige Störungen der Arbeitsabläufe oder Fehler hinweisen.



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Rückzugsräume und Räume für ungestörte Gespräche einrichten

Organisatorisch

- Arbeitsorganisation regelmäßig hinterfragen und optimieren, um die Aufgaben in der gewünschten Qualität und Zeit bearbeiten zu können
- die für die Arbeit erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen
- Zuständigkeiten und Entscheidungswege klar regeln
- Mitwirkung ermöglichen und Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schaffen
- Teamentwicklung fördern
- Kommunikation institutionalisieren
- Präventions- und Deeskalationskonzept für Gefährdungen durch Bedrohungen, Gewalt und Aggression erstellen, kollegiale Erstbetreuung und Deeskalationstrainings organisieren
- Weiterbildung fördern
- Trainings für persönliche Kompetenzen wie Zeitmanagement, Nähe-Distanz-Verhalten, Abgrenzung anbieten
- Kompetenzen von Führungskräften durch Qualifikationsangebote und Coaching unterstützen
- Supervision anbieten
- Arbeits- und Pausenzeiten gemäß Arbeitszeitgesetz regeln, Mehrarbeit möglichst vermeiden, andernfalls dokumentieren und ausgleichen
- Dienstpläne unter Berücksichtigung der Wünsche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erstellen

Persönlich

- persönliche Kompetenzen stärken hinsichtlich Zeitmanagement, Nähe-Distanz-Verhalten, Abgrenzung
- Gesundheits- und Belastungsempfinden entwickeln, gesundheitsbezogene Ressourcen stärken

Informationen



- Diagnose Stress | BGW 08-00-001
- Erschöpfung erkennen – sicher handeln | BGW 08-00-115
- Psychische Gesundheit im Fokus. BGW-Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung der psychischen Belastung | BGW 08-00-005
- Prävention von Gewalt und Aggression gegen Beschäftigte | BGW 08-00-070
- Extremerlebnisse bewältigen. Hilfen der BGW | BGW 08-00-002
- Suchtprävention in der Arbeitswelt – Handlungsempfehlungen | DGUV Information 206-009
- Stress, Mobbing & Co. | DGUV Information 206-013

Aggression und Gewalt gegen Betreuungspersonen

Aggressives, herausforderndes, beleidigendes oder belästigendes Verhalten von Klienten und Klientinnen kann Stress verursachen. Entscheidend für die Wirkung solchen Verhaltens ist die persönliche Wahrnehmung der jeweiligen Betroffenen.

In eskalierenden Situationen kann es zu gewalttätigen Angriffen und körperlichen Verletzungen kommen. Auch ein psychisches Trauma kann die Folge von Gewalt-erlebnissen, Bedrohung oder Belästigung sein.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

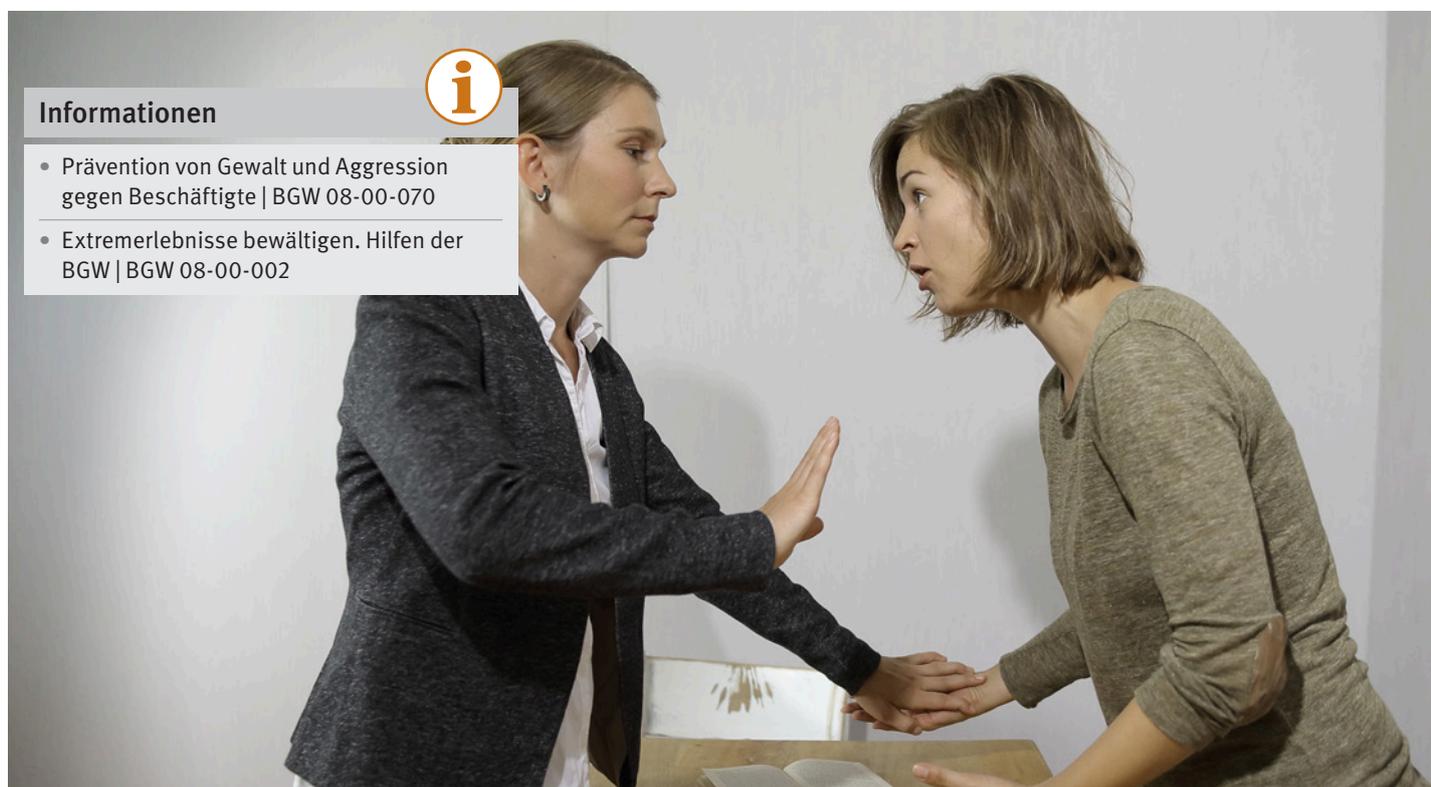
- Notrufsystem für Alleinarbeit und Hausbesuche bei Klienten und Klientinnen zur Verfügung stellen
- Arbeitsräume so anordnen und ausstatten, dass Fluchtmöglichkeiten gegeben sind

Organisatorisch

- Präventions- und Deeskalationskonzept für Gefährdungen durch Bedrohungen, Gewalt und Aggression erstellen
- kollegiale Erstbetreuung organisieren

Persönlich

- an Deeskalationstraining teilnehmen



5.2 Kfz-Verkehr

Wer am Straßenverkehr teilnimmt, setzt sich einem Unfallrisiko aus. Sicherheitsmängel am Fahrzeug, Zeitdruck, Stress und Übermüdung oder schlechte Witterungsbe-

dingungen gehören zu den Risikofaktoren. Das Risiko hängt auch vom Verhalten der Fahrer und Fahrerinnen sowie der mitfahrenden Personen ab.

Beispiele für Schutzmaßnahmen zur Fahrzeugsicherheit und sicheres Fahren

Technisch

- den Witterungsverhältnissen angepasste Bereifung wählen

Organisatorisch

- Verantwortlichkeiten für Überprüfung, Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge festlegen
- rechtzeitig die regelmäßigen Hauptuntersuchungen und Prüfungen der Betriebssicherheit nach DGUV Vorschrift 70 veranlassen
- Fahrer und Fahrerinnen auf körperliche und geistige Eignung prüfen
- regelmäßig nachprüfen, ob die Fahrerinnen und Fahrer eine gültige, für die jeweilige Fahrzeugklasse erforderliche Fahrerlaubnis haben
- Fahrzeuge nach Checkliste regelmäßig auf erforderliche Mindestausrüstung überprüfen
- Fahrsicherheitstrainings anbieten



Vorschriften und Regeln



- Fahrzeuge | DGUV Vorschrift 70
- Fahrzeug-Instandhaltung | DGUV Regel 109-009
- Kontrolle von Fahrzeugen durch Fahrpersonal | DGUV Grundsatz 314-002

Informationen



- Gut ankommen | BGW 05-10-001
- Gut ankommen – Checklisten | BGW 05-10-002
- Fahrzeug-Instandhaltung | DGUV Information 209-007
- Fahrsicherheitstraining | BGW 05-10-003
- DGUV Information 215-410

5.3 Fahrdienste

Die Doppelbelastung durch die Verantwortung als Fahrer oder Fahrerin und als Betreuungsperson kann je nach Situation hohen Stress verursachen oder beispielsweise nach einem Unfall überfordern.

Verkehrsunfälle

Nicht angeschnallte Personen und ungesicherte Ladung erhöhen die Verletzungsgefahr bei Unfällen oder plötzlichem Bremsen.

Jede Art von Ablenkung oder Störung lässt das Unfallrisiko steigen, zum Beispiel wenn für die Beförderung betreuungsbedürftiger Personen die erforderliche Begleitperson nicht zur Verfügung steht.

Vorschriften und Regeln

- Personenbeförderungsgesetz
- Fahrzeuge | DGUV Vorschrift 70
- Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal | DGUV Grundsatz 314-002

Informationen

- Sichere Beförderung von Menschen mit Behinderung | BGW 05-11-003
- Suchtprävention in der Arbeitswelt | DGUV Information 206-009

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Die allgemeinen Schutzmaßnahmen zur Fahrzeugsicherheit und zum sicheren Fahren einhalten.

Technisch

- Schutzgitter oder -netz zwischen Fahrersitz und Fahrgastraum einbauen
- Fahrzeuge mit Einfahr- und Einstiegshilfen ausrüsten
- Personen im Rollstuhl mit Kraftknotensystem sichern

Organisatorisch

- Verantwortung für Fahrgastsicherheit vor Fahrtantritt zwischen Fahrer oder Fahrerin und Begleitperson klären
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der Touren- und Pausenplanung beteiligen
- Fahrzeuge nach Checkliste regelmäßig auf erforderliche Mindestausrüstung überprüfen
- für Transporte Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur Ladungssicherung einsetzen
- wenn nötig bei der Personenbeförderung Begleitperson mitfahren lassen
- wenn vorhanden Anschlagmittel für Transportsicherung regelmäßig prüfen

Personenbezogen

- Suchtprävention

Fehlbelastung des Muskel-Skelettsystems

Durch häufiges Heben und Tragen, Ein- und Ausladen schwerer Lasten oder durch Hilfestellung beim Einsteigen für kranke oder behinderte Menschen kann das Muskel-Skelett-System belastet werden und es können sich schmerzhafte Beschwerden und Erkrankungen einstellen.

Vorschriften und Regeln



- Lastenhandhabungsverordnung

Informationen



- Starker Rücken | BGW 07-00-000
- Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege | DGUV Information 207-022

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Fahrzeuge mit Hebebühne oder Rampe und Heckabsenkung als Ein- und Ausfahrhilfe einsetzen
- Hebe- und Tragehilfen verwenden

Organisatorisch

- Abwechslung zwischen belastenden und nicht belastenden Tätigkeiten ermöglichen
- zweite Person zum Helfen beim Einladen oder Einsteigen abstellen
- bei der Beschaffung kleine Gebinde bevorzugen

Persönlich

- weniger auf einmal tragen und öfter gehen

Brand- und Explosionsgefahr durch Sauerstoffflaschen

Durch Fehler bei der Anwendung oder beim Anschließen von Sauerstoffflaschen oder durch fett-, öl- oder glycerinverunreinigte Anschlüsse entsteht Brand- und Explosionsgefahr.

Informationen



- Sauerstoff | DGUV Information 213-073

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- ausschließlich von Herstellerfirma empfohlene Anschlüsse und Armaturen verwenden
- Sauerstoffflaschen gegen Wegrollen sichern

Organisatorisch

- Armaturen regelmäßig von fachkundiger Person warten lassen
- vor jedem Anschließen die Anschlüsse auf Verunreinigungen prüfen

5.4 Rettungsdienste

Im Rettungsdienst bestehen erhöhte Unfallrisiken aufgrund der besonderen Situation beim Fahren und am Einsatzort. Die Einsätze können besondere psychische Belastungen zur Folge haben.

Verkehrsunfälle

Rettungsfahrten unter Blaulicht und eventuelle Ablenkung durch Einsatzmeldungen

bedeuten für die Fahrer und Fahrerinnen ein erhöhtes Unfallrisiko und Stressniveau.

Im Krankentransportraum erhöhen unzureichend gesicherte medizinische Geräte, Instrumente und Materialien, Patienten oder Patientinnen sowie Begleitpersonen das Verletzungsrisiko erheblich, vor allem bei dynamischen Fahrmanövern.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Die allgemeinen Schutzmaßnahmen zur Fahrzeugsicherheit und zum sicheren Fahren einhalten.

Technisch

- Freisprecheinrichtungen und Fußschalter für Martinshorn installieren
- im Winter Fahrzeuge in beheizten Garagen unterstellen, damit die Scheiben unbeschlagen, eis- und schneefrei bleiben

Organisatorisch

- Verantwortlichkeiten für Überprüfung, Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge festlegen
- Fahrzeuge nach Checkliste regelmäßig auf erforderliche Mindestausrüstung überprüfen
- medizinische Instrumente sichern
- möglichst erfahrene Fahrer und Fahrerinnen einsetzen

Persönlich

- alle Insassen im Krankentransportraum zumindest mit Beckengurten sichern
- Fahrer und Fahrerinnen zu den Fahrzeugtypen einweisen
- regelmäßig an einsatzorientierten Fahrtrainings teilnehmen
- Fahrzeugbesatzungen im Verhalten zur Eigenrettung bei Unfällen schulen



Psychische Belastungen

Schicht-, Nacht- und Wochenenddienste, dazu Bereitschaftszeiten, insgesamt lange Arbeitszeiten, oft ausfallende Pausen: Das Ungleichgewicht zwischen hoher Arbeitsbelastung und unkalkulierbarer Freizeit verursacht Stress und psychische Belastung.

Dazu kommt der Stress durch die Notfalleinsätze und die emotionale Belastung bei Einsätzen mit Schwerverletzten oder Toten.

Außerdem gibt es Einsätze, bei denen die Einsatzkräfte auf aggressive und gewaltbereite Personen treffen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Organisatorisch

- Arbeits- und Pausenzeiten gemäß Arbeitszeitgesetz regeln
- Mehrarbeit dokumentieren und ausgleichen
- Dienstpläne unter Berücksichtigung der Wünsche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erstellen
- Supervision oder Intervention anbieten
- Deeskalationskonzept für Gefährdungen durch Bedrohungen, Gewalt und Aggression erstellen, kollegiale Erstbetreuung und Deeskalationstrainings organisieren

Personenbezogen

- persönliche Kompetenzen stärken
- an Deeskalationstraining teilnehmen

Informationen



- Diagnose Stress | BGW 08-00-001
- Erschöpfung erkennen – sicher handeln | BGW 08-00-115
- Prävention von und Umgang mit Übergriffen auf Einsatzkräfte der Rettungsdienste | DGUV Information 205-027



Fehlbelastungen der Wirbelsäule

Kranke und Verletzte bergen, bewegen und umlagern belastet die Wirbelsäule stark und kann zu Erkrankungen des Muskel- und Skelettsystems führen.

Vorschriften und Regeln



- Lastenhandhabungsverordnung

Informationen



- Starker Rücken | BGW 07-00-000
- Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege | DGUV Information 207-022

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Fahrzeuge mit möglichst niedriger Fahrzeugbodenhöhe einsetzen
- Tragestühle mit rückenentlastenden Abrollhilfen einsetzen
- Rolltragen mit Abstellhilfen einsetzen
- Be- und Entladen medizinischer Geräte und Hilfsmittel rückengerecht planen
- Stützgurte einsetzen

Organisatorisch

- schwere Personen mit mehreren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen tragen oder umlagern



Unfälle durch Stolpern, Ausrutschen und Stürzen

Zu Unfällen durch Stolpern, Ausrutschen und Stürzen kommt es häufig in der Alarmierungssituation in der Rettungswache oder an den Einsatzorten.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- rutschhemmende Bodenbeläge im Dienst- und Bereitschaftsbereich sowie in Fahrzeughalle und Werkstatt
- ausreichende Beleuchtung des Alarmierungsweges
- Ausrüstung für Ausleuchtung und Absicherung am Einsatzort

Organisatorisch

- Alarmierungswege freihalten

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Fußböden | ASR A1,5/1,2
 - Beleuchtung | ASR 3.4

Informationen



- Vorsicht Stufe | BGW 09-14-000



Infektionsrisiken

Es bestehen Infektionsrisiken mit blutübertragbaren Viren wie HBV, HBC und HIV, insbesondere durch Kanülenstichverletzungen bei invasiven Maßnahmen unter Notfallbedingungen.

Außerdem bestehen Infektionsrisiken durch aerogene Erreger wie Influenza- und Corona-Viren und Tuberkulosebakterien.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- sichere Instrumente verwenden
- durchstichsichere und flüssigkeitsdichte Einmalentsorgungsboxen verwenden

Organisatorisch

- arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge organisieren
- Hygieneplan mit Infektionsschutzmaßnahmen erstellen
- Betriebsanweisung zum Recapping-Verbot und zur Entsorgung benutzter Kanülen erstellen
- Betriebsanweisung mit Sofortmaßnahmen nach Kanülenstichverletzung erstellen
- Verbandbuch führen

Persönlich

- persönliche Schutzausrüstung wie Handschuhe und Filtermasken tragen

Vorschriften und Regeln



- Biostoffverordnung
- Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege | TRBA 250
- Verbandbuch | BGW 09-17-000

Informationen



- Arbeitsmedizinische Vorsorge „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“
- Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventabler Influenza unter besonderer Berücksichtigung des Atemschutzes | ABAS-Beschluss 609



5.5 Küchen

Je nach Größe und Funktion einer Küche variieren Ausstattung und typische Gefährdungen und Belastungen.

- Hautbelastungen durch Feuchtarbeit und häufigen Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln
- Unfallrisiko durch Ausrutschen und Stürzen
- Belastungen des Muskel-Skelett-Systems durch ergonomisch ungünstige Anordnung der Arbeitsflächen, Ablagen und Geräte
- Belastungen des Muskel-Skelett-Systems durch Heben und Tragen schwerer Lasten
- Verletzungsrisiken bei der Zubereitung von Speisen: Schnitt- und Stichverletzungen, Quetschungen, Verbrennungen und Verbrühungen
- besondere Brandgefährdungen in Großküchen

Beengte Platzverhältnisse, Hitze und Hektik in Stoßzeiten erhöhen die Unfall- und Gesundheitsrisiken.

Belastungen für die Haut

Häufiges Händewaschen, alle Feuchtarbeiten einschließlich Arbeiten mit flüssigkeitsdichten Handschuhen, mit feuchten Lebensmitteln oder häufiger Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln trocknen die Haut auf Dauer aus und können Hauterkrankungen wie Ekzeme und Allergien auslösen.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel können Verätzungen und Reizungen an Haut sowie Augen und Atemwegen verursachen.



Vorschriften und Regeln

- Gefahrstoffverordnung
- DGUV Regel
 - Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst | 107-003 (BGR 206)
 - Schutzhandschuhe | 112-195 (BGR 195)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - Gefährdung durch Hautkontakt | TRGS 401
- Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten | TRGS 555
- Branche Küchenbetriebe | DGUV Regel 110-003

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- weniger hautbelastende oder gefährdende Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwenden
- latexfreie Handschuhe verwenden
- automatische Dosiereinrichtungen verwenden
- für die Händereinigung ausschließlich pH-hautneutrale, duftstofffreie Syndets im Spender bereitstellen
- keine kombinierten Hautreinigungs- und Hautdesinfektionsprodukte verwenden

Organisatorisch

- Feuchtarbeit individuell zeitlich begrenzen: Arbeit aufteilen und verteilen
- je nach Dauer der Feuchtarbeit die arbeitsmedizinische Vorsorge „Haut“ anbieten oder als Pflichtvorsorge veranlassen
- Händehygiene- und Hautschutzplan erstellen und aushängen

Personenbezogen

- Unterweisung nach Händehygiene- und Hautschutzplan
- je nach Tätigkeit geeignete Handschuhe tragen:
 - Haushaltshandschuhe bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten
 - Einmalhandschuhe bei der Arbeit mit Rohware
- Hautschutz- und Hautpflegeprodukte verwenden

Belastungen durch das Raumklima

Fritteusen, Kippbratpfannen, Kochkessel und die Abluft von Spülmaschinen heizen die Küche auf und erzeugen hohe Luftfeuchtigkeit.

Dieses Raumklima kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter belasten und Schimmelbildung in der Küche fördern.

Auch plötzliche kühle Zugluft beim Durchlüften kann belastend sein.

Die Temperaturen müssen zwischen 18 und 26 Grad liegen.

Moderne Küchenabluftanlagen verwenden UV-C-Strahlung zur Aerosolabscheidung. Eine Anreicherung des dabei entstehenden Ozons wirkt gesundheitsschädlich. UV-C-Strahlung kann die Haut und die Augen schädigen.

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten:
 - Raumtemperatur | ASR A3.5
 - Lüftung | ASR A3.6
- Branche Küchenbetriebe | DGUV Regel 110-003



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Abluftanlage oder raumlufttechnische Anlage (ohne Luftrückführung) installieren
- ausreichend dimensionierte und wirksame Dunstabzüge über den jeweiligen Küchengeräten installieren
- wirksame Abführung der Dunste aus dem Arbeitsbereich
- ausreichende Be- und Entlüftung der Spülküche
- technische Hilfsmittel beschaffen, um körperlich anstrengende Arbeiten zu erleichtern

Organisatorisch

- Geräte und Installationen regelmäßig warten und überprüfen
- Pausenregelung

Personenbezogen

- leichte, bequeme und atmungsaktive Kleidung tragen

Unfälle durch Stolpern und Stürzen

Sturzunfälle sind häufige Unfälle und haben zum Teil ernsthafte Verletzungen zur Folge. Von Fett, Öl oder Wasser verunreinigte, rutschige Böden bedingen insbesondere bei gehbehinderten Beschäftigten eine erhöhte

Gefahr, auszurutschen und zu stürzen. Auf verstellten Wegen können Stolperfallen lauern und beim Tragen schwerer Lasten wie Töpfe, Eimer oder Kisten besteht ein erhöhtes Risiko, Gefahrenstellen zu übersehen und zu stolpern oder auszurutschen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Bodenbeläge mit geeigneter Rutschhemmklasse verlegen
- Transport- und Hebehilfen bereitstellen

Organisatorisch

- rutschige Stellen sofort reinigen oder beseitigen
- Stolperfallen beseitigen
- ausreichend Abstellflächen für tragbare Geräte oder Transportgebände einrichten
- Arbeitsabläufe optimieren, um Spitzenbelastungen in Stoßzeiten zu vermeiden

Personenbezogen

- im Nassbereich rutschhemmende, haltgebende, vorne und hinten geschlossene Schuhe tragen



Vorschriften und Regeln

- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Fußböden | ASR A1.5/1,2
 - Raumabmessungen und Bewegungsflächen | ASR A 1.2
- Betriebssicherheitsverordnung
- Technische Regeln für Betriebssicherheit
 - Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen | TRBS 2111
 - Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen | TRBS 1201
- DGUV Regel
 - Fußböden in Arbeitsräumen und -bereichen mit erhöhter Rutschgefahr | 108-003 (BGR 181)
 - Branche Küchenbetriebe | 110-003
- PSA-Benutzungsverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung
- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung

Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Heben und Tragen schwerer Behälter oder anderer schwerer Lasten kann Rückenbeschwerden verursachen. Langes Stehen oder Arbeiten in einseitiger, ungünstiger Haltung, zum Beispiel beim Speisen ausgeben oder

Spülmaschine bestücken, kann zu Beschwerden im Schulter-, Nacken- und Rückenbereich sowie in den Kniegelenken führen. Räumliche Enge oder ungünstige Anordnungen der Arbeitsplätze bedingen häufig ungünstige Haltungen, die nicht rückengerecht sind.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- technische Hilfsmittel zum Heben und Bewegen schwerer Lasten wie Wagen oder Hebehilfen bereitstellen
- Stehhilfen bereitstellen
- Arbeitsplätze ergonomisch gestalten und ergonomische Arbeitsmittel beschaffen

Organisatorisch

- Arbeitsabläufe optimieren
- Betriebsanweisung erstellen

Personenbezogen

- Unterweisung in rückengerechten Arbeitsweisen



Vorschriften und Regeln

- Branche Küchenbetriebe | DGUV Regel 110-003

Verletzungen und Stromunfälle

An Messern, Schneidemaschinen, Konserven oder Scherben kann man sich Schnittverletzungen und bei der Arbeit mit Küchenmaschinen Quetschungen zuziehen. An

heißen Platten, Gefäßen oder durch heißes Öl kann man sich Verbrennungen, mit heißem Wasser oder Dampf Verbrühungen zuziehen. Feuchtigkeit und Nässe machen einen eventuellen Stromschlag besonders gefährlich.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- nur elektrische Anlagen und Steckdosen installieren, die den erhöhten Sicherheitsanforderungen an Feuchträume genügen
- ausreichende Anzahl Steckdosen installieren und gegebenenfalls mit Anfahrschutz versehen
- nur für den gewerblichen Einsatz geeignete Küchengeräte verwenden
- Küchenmaschinen mit CE- und VDE-Kennzeichnung und dem GS-Zeichen verwenden
- Altmaschinen nach den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung nachrüsten
- Messer mit Sicherheitsgriffen verwenden
- Verkleidungen für heiße Oberflächen vorsehen
- beim Transport von Töpfen und Behältern mit heißen Flüssigkeiten Wagen mit Kipp-schutzvorrichtung verwenden
- für Fritteusen eine räumliche Trennung von benachbarten Arbeitsplätzen vorsehen
- an Konvektomaten und Heißluftdämpfern maximale Einfüllhöhe für heiße Flüssigkeiten mit Warnzeichen kennzeichnen (in Augenhöhe: ca. 1,60 m)

Organisatorisch

- Messer in Schubladen in abgetrennten Fächern aufbewahren
- sichere Ablagen einrichten
- Küchenmaschinen regelmäßig prüfen und warten
- regelmäßig Dampf- und Kochkessel sowie Hochdruckreiniger überprüfen

Personenbezogen

- geeignete Schutzkleidung tragen: zum Beispiel Handschuhe mit Hitzeschutz, wenn erforderlich Schutzschuhe



Vorschriften und Regeln



- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel | DGUV Vorschrift 3
- Küchenbetriebe | DGUV Regel 110-003

Informationen



- Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel. Praxistipps für Betriebe | DGUV Information 203-049

Brand- und Explosionsgefahr

Gasbetriebene thermische Geräte können Brände und Explosionen auslösen. Filter in Abluftanlagen oder Verpackungsmaterialien

in der Nähe von Zündquellen können in Brand geraten. Es können offene Fettbrände auftreten. Zusammen mit Wasser kann es zu einer Dampfexplosion kommen.

Beispiele für Maßnahmen zur Brandverhütung

Technisch

- Gasgeräte mit Züandsicherungen vorsehen und installieren
- gegebenenfalls Gaszufuhr mit der Küchenentlüftungsanlage koppeln
- nur Abluftanlagen mit Aerosolabscheider verwenden

Organisatorisch

- Küchenlüftungshauben und Fettfangfilter täglich überprüfen und mindestens alle 14 Tage und bei Bedarf häufiger reinigen
- Brandlasten zum Beispiel durch Ansammlung von Kartonagen, leeren Kunststoffgebänden und anderen Verpackungsmaterialien vermeiden
- Fettablagerungen in Abluftrohren regelmäßig kontrollieren und entfernen lassen

Personenbezogen

- Unterweisung in den spezifischen Brandgefahren

Beispiele für Schutzmaßnahmen für den Brandfall

Technisch

- Fettbrandlöscher (Brandklasse F) in ausreichender Anzahl und Kapazität aufstellen
- feste Feuerlöscheinrichtung für Fritteusen über 50 Liter Fassungsvermögen einrichten

Organisatorisch

- Feuerlöscher regelmäßig prüfen und warten lassen

Personenbezogen

- Löschübungen durchführen

Vorschriften und Regeln



- Technische Regel für Arbeitsstätten - Maßnahmen gegen Brände | ASR A2.2
- Küchenbetriebe | DGUV Information 110-003

Informationen



- Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz | DGUV Information 205-001
- Ausbildung von Brandschutz Helfern | DGUV Information 205-023

Regelmäßige Prüfungen



- Neben den regelmäßigen Prüfungen zum Brandschutz und zur elektrischen Sicherheit müssen einige Anlagen und Einrichtungen in der Küche regelmäßig geprüft werden
- Dunstabzugshauben, Abluftanlagen und Gasgeräte-Züandsicherungen mindestens einmal pro Jahr überprüfen
- Flüssiggasanlagen regelmäßig von befähigter Person prüfen lassen



5.6 Bürotätigkeiten

Bei der Arbeit am PC können eine ungeeignete Monitoranstellung und helles Sonnenlicht auf dem Monitor oder auf reflektierenden Flächen die Augen belasten. Auch zu wenig Licht, Schatten im Arbeitsbereich oder starke Hell-Dunkel-Unterschiede sind für die Augen anstrengend.

Langes Sitzen belastet das Muskel-Skelett-System. Sind Büromöbel nicht individuell einstellbar, kann das eine ungünstige Körperhaltung bedingen. Das kann zu Verspannungen, Rückenbeschwerden und anderen Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems führen.

Stürze zählen zu den häufigsten Unfällen im Büro. Im Weg liegende Stromkabel,

abgestellte Gegenstände oder offene Schubladen von Bürocontainern können zu Stolperfallen werden.

Häufige Unfallursache ist auch die Verwendung ungeeigneter Aufstiegshilfen anstelle von sicheren Leitern oder Tritten. Unsicher stehende oder nicht ausreichend befestigte Regale und Schränke können umkippen oder Gegenstände von den oberen Böden auf darunter stehende Personen herabfallen.

Schweres Heben und Tragen kann das Muskel-Skelett-System belasten.

Vorschriften und Regeln



- Arbeitsstättenverordnung
- Technische Regeln für Arbeitsstätten

Informationen



- Bildschirm- und Büroarbeitsplätze | DGUV Information 215-410

Weitere Handlungsfelder zur Reduzierung von Gesundheitsrisiken

- Stolpern, Stürzen, Leiterunfällen vorbeugen
- Raumklima optimieren
- Licht und Beleuchtung optimieren

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- geeignete Leitern und Tritte zur Verfügung stellen
- Regale und Büromöbel in kippstärker Ausführung beschaffen, sicher aufstellen und befestigen
- Büromöbel so aufstellen, dass ausgezogene Schubladen und geöffnete Türen nicht in Wege hineinreichen
- ausreichend Steckdosen installieren, damit Anschlusskabel nicht über Wege verlaufen
- Anschlusskabel bündeln, in Kabelkanäle verlegen oder hochbinden
- Kabel, Stecker und Elektrogeräte regelmäßig von einer Elektrofachkraft prüfen lassen
- Arbeitsplätze ergonomisch gestalten mit höhenverstellbaren Schreibtischen und individuell einstellbaren Arbeitsstühlen
- Steharbeitsplätze zum abwechselnden Gebrauch einrichten
- dreh- und neigbare sowie blendfreie Bildschirme beschaffen
- ausreichend große Arbeitsfläche für ausreichenden Abstand zum Bildschirm und Platz für ergonomische Position von Tastatur und Maus zur Verfügung stellen

Organisatorisch

- Wege frei halten von abgestellten Gegenständen
- kurze Pausen mit Übungen gegen Verspannungen einlegen
- kurze Pausen bei der Bildschirmarbeit einlegen
- zwischen sitzenden und stehenden Tätigkeiten abwechseln
- arbeitsmedizinische Vorsorge „Bildschirmarbeit“ anbieten

5.7 Haustechnik und Gebäudereinigung

Die Haustechnik umfasst die Pflege, Wartung und Instandhaltung der gesamten Infrastruktur der Einrichtung. Gefährdungen und Belastungen können sich aus Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten ergeben. Bei der Vielzahl der anfallenden Aufgaben besteht auch die Möglichkeit, dass jemand eine Tätigkeit ausführt, ohne dafür ausreichend qualifiziert oder geeignet zu sein. Dann besteht häufig ein erhöhtes Unfallrisiko.

Spezielle Unfallgefahren

Stürze von Leitern, Ausrutschen auf verschmutzten Böden oder bei Schnee, Glatt-eis und Nässe gehören zu den typischen Unfällen.

Bei Arbeiten in der Höhe wie beispielsweise bei der Reinigung von Lichtkuppeln und nicht durchbruchsaicheren Glasdächern oder Arbeiten an Absturzkanten am Rand von Dächern und Bodenöffnungen besteht Absturzgefahr.

Die Verwendung ungeeigneter Aufstiegs-hilfen bei Reinigungs-, Reparatur- und Bauarbeiten kann einen Unfall durch Abstürzen verursachen. Schon ab einem Meter Absturz-höhe besteht erhebliche Verletzungsgefahr.

Hausmeister und Hausmeisterinnen arbeiten mit unterschiedlichen Werkzeugen und Geräten, mit denen sie sich Schnitt- und Stichverletzungen zufügen können.

Bei Arbeiten mit Elektrogeräten im Außenbereich kann Feuchtigkeit oder Nässe das Risiko eines Stromschlags deutlich erhöhen. Beim Anschluss zu vieler Geräte an eine Mehrfachsteckdosenleiste besteht ein erhöhtes Brandrisiko durch Überlastung.

Bei der Grünpflege kann es zu Augenverletzungen durch Zweige und Dornen kommen. Laute Maschinen und Geräte können auf Dauer das Gehör schädigen. Die natürliche UV-Strahlung kann Hautschäden verursachen.



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- für Arbeiten in der Höhe Teleskopgeräte statt Leitern einsetzen
- rutschsichere Tritte und Sicherheitsleitern beschaffen
- ab zwei Metern Absturzhöhe geprüfte Absturzsicherungssysteme auf Leitern, Gerüsten und an Absturzkanten nutzen
- Anschaffung weniger lärmintensiver Maschinen und Geräte
- tragbare Fehlerstrom-Schutzschalter (FI-Schalter oder PRCD-S) zwischenschalten
- nur Kabeltrommeln aus Kunststoff mit isoliertem Trage- und Kurbelgriff und mit Überhitzungsschutz verwenden

Organisatorisch

- Leitern und Tritte regelmäßig überprüfen (Dokumentation in Leiternprüfbuch) und warten lassen
- Kabeltrommeln nur mit komplett ausgerolltem Kabel benutzen
- Betriebsanweisungen erstellen
- Elektrogeräte, Kabel, Kabeltrommeln und Stecker regelmäßig durch eine Elektrofachkraft prüfen lassen

Persönlich

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Maschinen, Arbeitsgeräten und der entsprechenden Schutzausrüstung unterweisen, wenn nötig fortbilden
- jeweils die geeignete Schutzausrüstung tragen, zum Beispiel Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz, Sonnenschutz (Hut, lange Kleidung, Sonnenschutzcreme)

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten
- Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen | ASRA 2.1
- Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr | DGUV Regel 108-003
- Branche Gebäudereinigung | DGUV Regel 101-605
- Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz | DGUV Regel 112-198
- Bauarbeiten | DGUV Vorschrift 38

Informationen



- Leitern und Tritte | DGUV Information 208-016
- Vorsicht Stufe (inkl. Checkliste Leitern und Tritte) | M 657
- Dach-, Zimmer- und Holzbauarbeiten | DGUV Information 201-054

Gefahrstoffe

Für Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten werden die unterschiedlichsten Produkte eingesetzt, zum Beispiel Leime, Kleber, Lösemittel, Holzschutzmittel, Beizen und Säuren, die als Gefahrstoffe gelten.

In der Grünpflege werden möglicherweise Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt.

Viele dieser Gefahrstoffe sind entzündbar und erhöhen die Brandgefahr bei unsachgemäßer Lagerung oder Anwendung.

Diese Gefahrstoffe können Haut und Atemwege reizen und langfristig zu allergischen Reaktionen führen.

Beim Reinigungspersonal kann der tägliche Umgang mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln die natürliche Schutzfunktion der Haut beeinträchtigen und Abnutzungsekzeme sowie Allergien begünstigen.



Informationen

- Taschenbuch Gefahrstoffe | BGW 09-19-007
- Hautschutz- und Händehygieneplan für Hauswirtschaft und Reinigung | TP-HSP-10.0533
- Hauptsache Hautschutz | M650



Vorschriften und Regeln

- Gefahrstoffverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln | DGUV Regel 101-018
- Branche Gebäudereinigung | DGUV Regel 101-605
- Schutzkleidung | DGUV Regel 112-189
- Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten | TRGS 555

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- auf weniger gefährliche Arbeitsstoffe oder -verfahren umstellen
- Wischverfahren bevorzugen (Sprühen vermeiden)
- Dosiereinrichtungen für Desinfektions- und Reinigungsmittel verwenden

Organisatorisch

- Betriebsanweisungen erstellen
- Gefahrstoffverzeichnis anlegen
- Gefahrstoffe in gekennzeichneten Behältern aufbewahren
- Gefahrstoffe keinesfalls in Lebensmittelbehältern aufbewahren
- nur die notwendigen Mengen lagern und in geeigneten Lagerräumen aufbewahren
- Sicherheitsdatenblätter und Herstellerinformationen beachten
- Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen
- für Arbeiten mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln nur Personen mit den erforderlichen Sachkundenachweisen, zum Beispiel nach Pflanzenschutzgesetz, einsetzen
- arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten

Persönlich

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Gefahrstoffen unterweisen
- während der Arbeit mit Gefahrstoffen nicht essen, trinken, rauchen
- persönliche Schutzkleidung tragen, zum Beispiel chemikaliendichte Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Atemschutz
- Hautreinigungs-, Hautschutz- und Hautpflegemittel benutzen

Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Besonders belastend für das Muskel-Skelett-System ist das Tragen schwerer, unförmiger und sperriger Lasten sowie eine unergonomische Körperhaltung oder sogenannte

Zwangshaltungen wie Bücken, Knien, Hocken, Arbeiten über Schulterniveau.

Für eine Schwangere und das ungeborene Kind ist das regelmäßige Heben von Lasten von mehr als 5 Kilo gesundheitsgefährdend.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Hilfsmittel wie Rollwagen und Sackkarre beschaffen
- Arbeitsmittel mit Teleskopstiel oder langem Stiel beschaffen
- Systemwagen für Reinigungs- oder Reparaturarbeiten nutzen

Organisatorisch

- schwere Lasten zu zweit tragen
- fachkundige Ergonomieberatung in Anspruch nehmen

Persönlich

- auf Angebote wie Rückenschulen oder Fitnesstraining beispielsweise der Krankenkassen hinweisen

Vorschriften und Regeln



- Lastenhandhabungsverordnung
- Branche Gebäudereinigung | DGUV Regel 101-605

Informationen



- Belastungen für Rücken und Gelenke – Was geht mich das an? | DGUV Information 208-033



Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert.
Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie
diese hier:



www.bgw-online.de/kundenzentren

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle Tel.: (030) 896 85 - 37 01 Fax: - 37 99

Bezirksverwaltung Tel.: (030) 896 85 - 0 Fax: - 36 25

schu.ber.z* Tel.: (030) 896 85 - 36 96 Fax: - 36 24

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle Tel.: (0234) 30 78 - 64 01 Fax: - 64 19

Bezirksverwaltung Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 62 49

schu.ber.z* Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 63 79

studio78 Tel.: (0234) 30 78 - 64 78 Fax: - 63 99

Bochum · Gesundheitscampus-Süd 29 · 44789 Bochum

campus29 Tel.: (0234) 30 78 - 64 78 Fax: - 63 99

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle Tel.: (04221) 913 - 42 41 Fax: - 42 39

Bezirksverwaltung Tel.: (04221) 913 - 0 Fax: - 42 25

schu.ber.z* Tel.: (04221) 913 - 41 60 Fax: - 42 33

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung Tel.: (0351) 86 47 - 0 Fax: - 56 25

schu.ber.z* Tel.: (0351) 86 47 - 57 01 Fax: - 57 11

Bezirksstelle Tel.: (0351) 86 47 - 57 71 Fax: - 57 77

Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2
01109 Dresden

BGW Akademie Tel.: (0351) 288 89 - 61 10 Fax: - 61 40

Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8
01109 Dresden

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle Tel.: (040) 41 25 - 29 01 Fax: - 29 97

Bezirksverwaltung Tel.: (040) 41 25 - 0 Fax: - 29 99

schu.ber.z* Tel.: (040) 73 06 - 34 61 Fax: - 34 03

Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg

BGW Akademie Tel.: (040) 202 07 - 28 90 Fax: - 28 95

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 30 Fax: - 79 39

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle Tel.: (0721) 97 20 - 55 55 Fax: - 55 76

Bezirksverwaltung Tel.: (0721) 97 20 - 0 Fax: - 55 73

schu.ber.z* Tel.: (0721) 97 20 - 55 27 Fax: - 55 77

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle Tel.: (0221) 37 72 - 53 56 Fax: - 53 59

Bezirksverwaltung Tel.: (0221) 37 72 - 0 Fax: - 51 01

schu.ber.z* Tel.: (0221) 37 72 - 53 00 Fax: - 51 15

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 20 Fax: - 79 22

Bezirksverwaltung Tel.: (0391) 60 90 - 5 Fax: - 78 25

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle Tel.: (06131) 808 - 39 02 Fax: - 39 97

Bezirksverwaltung Tel.: (06131) 808 - 0 Fax: - 39 98

schu.ber.z* Tel.: (06131) 808 - 39 77 Fax: - 39 92

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle Tel.: (089) 350 96 - 46 00 Fax: - 46 28

Bezirksverwaltung Tel.: (089) 350 96 - 0 Fax: - 46 86

schu.ber.z* Tel.: (089) 350 96 - 45 01 Fax: - 45 07

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle Tel.: (0931) 35 75 - 59 51 Fax: - 59 24

Bezirksverwaltung Tel.: (0931) 35 75 - 0 Fax: - 58 25

schu.ber.z* Tel.: (0931) 35 75 - 58 55 Fax: - 59 94

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

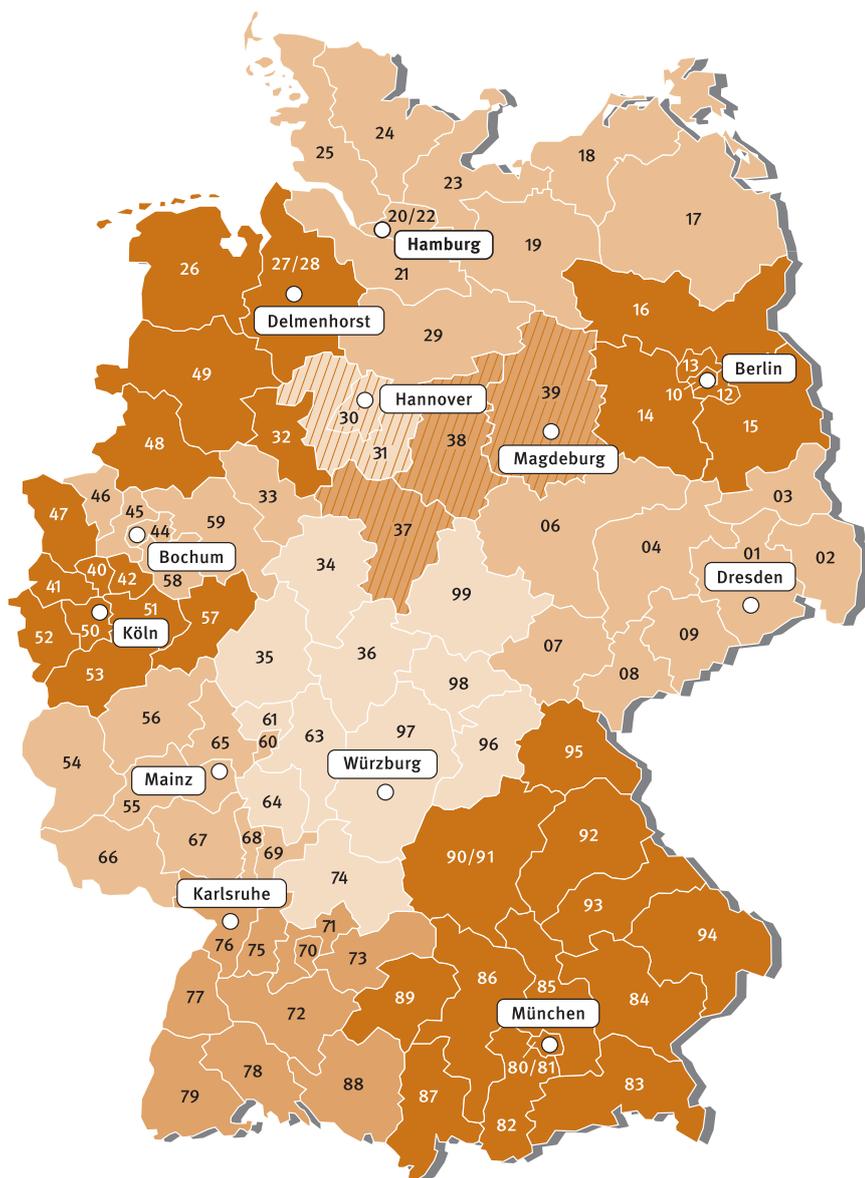
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

BGW-Beratungsangebote

Tel.: (040) 202 07 - 48 62

Fax: (040) 202 07 - 48 53

E-Mail: orga@bgw-online.de

Medienbestellungen

Tel.: (040) 202 07 - 48 46

Fax: (040) 202 07 - 48 12

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: (040) 202 07 - 11 90

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Sie erreichen uns:

Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr

und von 13 bis 16 Uhr.

Am Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 14.30 Uhr.

